

# **Satzung des Fördervereins des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs e.V.“ (im weiteren Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Herford verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs. Der Verein dient ebenso kirchlichen Zwecken und wird insbesondere erfüllt durch die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, Förderung der Jugendhilfe, insbesondere Förderung von bedürftigen Schüler\*innen und Studierenden im Hinblick auf die Teilnahme an Schulveranstaltungen, Studienfahrten, Klassenfahrten, Projekten im Rahmen der Berufsbildung u.ä., Förderung von praxisnahen Projekten zur Vorbereitung der Schüler\*innen auf die Arbeitswelt, Ergänzung der Lehr- und Lernmittel und finanzielle Unterstützung von schulischen Projekten und Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden, Unterstützung von Schüler\*inneninitiativen im Rahmen der Beteiligung an der Gestaltung des Schulalltags, Finanzierung von Kulturangeboten bei Projektwochen, Projekttagen, Gottesdiensten oder Abschlussfeiern, z.B. Musikdarbietungen, Theaterveranstaltungen, Förderung von Maßnahmen zur Verständigung zwischen verschiedenen Kulturkreisen und zur Demokratiebildung, Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit (z.B. bei Unterstützung der Arbeit der Schüler\*innenvertretung, Unterstützung von Schüler\*innen bei der Betreuung von Messeständen, Pflege von Kontakten zu Schüler\*innen, Eltern, Ehemaligen, Lehrer\*innen, Kooperationspartner\*innen und weiteren am Schulleben interessierten oder beteiligten Personen und Institutionen).
- (3) Der Förderverein sieht sich den christlichen Werten verpflichtet, die das Schulprofil des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs bestimmen. Er unterstützt in Ergänzung zur schulischen Ausbildung förderungswürdige Anliegen am Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg im Zusammenwirken von Träger, Schule, Schüler\*innen sowie den Eltern. Alle Aktivitäten des Vereins erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft. Die Pflege der Beziehung zum Schulträger und die Wahrung der Interessen des Kirchenkreises Herford werden angemessen berücksichtigt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Fördervereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Den Fördermitgliedern steht kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist vom ordentlichen Mitglied oder Fördermitglied schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Die materielle Unterstützung der Ziele des Fördervereins erfolgt durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in den ersten drei Monaten des jeweiligen Kalenderjahres bzw. innerhalb eines Monats nach der Beitrittserklärung zu entrichten ist. Darüber hinaus darf der Förderverein für die unter § 2 genannten Zwecke Spenden von natürlichen und juristischen Personen annehmen.
- (2) Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Neben der Beitragsliste wird eine Spendenliste geführt. Die Höhe der Geld- und Sachspenden bestimmen Mitglieder und sonstige Förderer selbst.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied – außer Fördermitglieder – hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der\*dem Vorsitzenden, seiner\*seinem Stellvertreter\*in und der\*dem Schatzmeister\*in.
- (2) Die\*der Vorsitzende, sein\*e Stellvertreter\*in und die\*der Schatzmeister\*in vertreten den Verein jeweils allein.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Mitarbeiter\*innenvertretung, der Schulpflegschaft und der Schüler\*innenvertretung.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der\*dem Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von seiner\*seinem Stellvertreter\*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreterin\*seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie der\*dem Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von seiner\*seinem Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (auch per E-Mail möglich) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied – ausgenommen Fördermitglieder – kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) § 15 der Satzung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins zu beachten.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren\*dessen Verhinderung von seiner\*seinem Stellvertreter\*in und bei deren\*dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden versammlungsleitenden Mitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder (nicht Fördermitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat\*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom protokollführenden und vom versammlungsleitenden Mitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck mit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die\*der Vorsitzende des Vorstands und sein\*e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Herford als Träger der Schule mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Förderung des Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskollegs zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2023 in Herford beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Herford, 11.09.2023

---

Monika Heinis

---

Catrin Mawick

---

Regine Stelte

---

Heike Dunker

---

Dr. Annelore Siller

---

Julia Krohne

---

Meriam Osso